Anlage 12.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Fürsorge für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz in Folge von Betriebsunfällen.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69), das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) erstrecken sich auf die bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben bezw. bei Ausführung von Bauten beschäftigten Reichs-, Staats- und Communalbeamten nur dann, wenn dieselben ohne festes Gehalt und ohne Pensionsberechtigung beschäftigt sind und entweder einen Lohn oder ein Jahreseinkommen von höchstens 2000 Mark beziehen oder bei höherem Jahreseinkommen durch besondere statutarische Bestimmung einer Berufsgenossenschaft 2c. der Versicherungspflicht unterworfen werden. Allen übrigen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichs-, Staats- und Communalbeamten steht, wenn von den unzureichenden Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes und von sonstigen civilrechtlichen Schadensersatzforderungen abgesehen wird, ein Anspruch auf Fürsorge für den Fall der Dienstunfähigkeit, welche sie durch einen im Dienst erlittenen Betriebsunfall sich zuziehen, nur nach Maßgabe ihrer Pensionsansprüche, also nur insoweit zu, als ihnen durch Gesetz, Reglements 2c. das Recht auf den Bezug einer Pension beigelegt ist. Das Gleiche gilt auch von den Hinterbliebenen solcher in Folge eines Betriebsunfalles gestorbener Beamten. Die gesetzlichen und reglementsmäßigen Pensionen, Wittwen- und Waisengelder, welche im Reichsdienste, im Staatsdienste oder im Dienste der Communalverwaltungen gewährt werden, erreichen aber vielfach nicht die in den Unfallversicherungsgesetzen vorgesehenen Renten.

Aus sozialpolitischen und aus Billigkeitsrücksichten ist seitens der Reichs- und Königlich Preußischen Staatsregierung das Bedürfniß anerkannt worden, die verschiedenartige Behandlung in der Fürsorge, welche zwischen den unter die Unfallversicherungspflicht fallenden Personen und den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, von der Unfallversicherung aber ausgeschlossenen Reichs- und Staatsbeamten besteht, durch gesetzliche Bestimmungen thunlichst zu beseitigen.

Durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53) und das Preußische Gesetz vom 18. Juni 1887 (G.-S. S. 282) ist die Fürsorge für Reichs- bezw. Staatsbeamte in Folge von Betriebsunfällen geregelt worden.

Nach § 1 dieser beiden Gesetze erhalten Reichsbeamte bezw. unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66 2/3 % ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. Personen der bezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den vorstehend bezeichneten Betrag,
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist,

sofern solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift kein höherer Betrag zusteht.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Der § 2 der voraufgeführten beiden Gesetze regelt die Fürsorge für die Hinterbliebenen. Es ist in demselben bestimmt, daß die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark.
2. eine Rente. Dieselbe beträgt
 a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
 b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, 75 % der Wittwenrente, und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
 c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Der § 2 bestimmt ferner, daß die Renten zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen dürfen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiten gesetzlichen Vorschriften den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes enthalten vorwiegend Ausführungsbestimmungen. —

In der Begründung der beiden Gesetze ist hervorgehoben, daß die Regelung der Fürsorge für die Communalbeamten in Folge von Betriebsunfällen der statutarischen bezw. reglementarischen Festsetzung der Communalverbände vorbehalten bleiben müsse. Um jedoch den Communalverbänden eine derartige Regelung zu erleichtern, enthält der § 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 sowohl als auch der § 11 des Preußischen Staatsgesetzes vom 18. Juni 1887 die Bestimmung, daß Communalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der genannten Gesetze mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, gegen den Communalverband in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zustehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein vor Kurzem einem Straßenaufsichtsbeamten im Dienste zugestoßener Unfall, welcher dessen Tod zur Folge hatte, hat zur Prüfung der Frage Anlaß gegeben, ob eine Fürsorge für die Provinzialbeamten im Umfange der beiden oben angeführten Gesetze durch Erlaß reglementarischer Bestimmungen herbeizuführen sei. Eine Umfrage bei den Landesdirektoren der Monarchie hat ergeben, daß eine solche reglementarische Regelung nur seitens des Bezirksverbandes Nassau stattgefunden hat, daß aber bei den übrigen Provinzial- und Bezirksverbänden Bestimmungen zu Gunsten der Provinzialbeamten bei Betriebsunfällen nicht getroffen sind, weil bei den vereinzelt vorkommenden derartigen Fällen ein Bedürfniß zum Erlaß solcher Bestimmungen nicht hervorgetreten sei, und in diesen Fällen auch ohne statutarische Regelung die Frage der Fürsorge ihre befriedigende Erledigung ganz im Sinne der Gesetze für die Reichs- und die unmittelbaren Staatsbeamten gefunden habe bezw. finden werde. Da auch in diesseitiger Provinz Betriebsunfälle der Provinzialbeamten nach den gemachten Erfahrungen voraussichtlich nur selten zu erwarten sind, empfiehlt es sich, vor der Hand denselben Standpunkt einzunehmen, den Provinzialbeamten aber und deren Hinterbliebenen in eintretenden Fällen eine den mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen gleichkommende Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Bei dem oben berührten Unfalle eines Straßenaufsichtsbeamten — des Straßenmeisters Zens in Höhenberg —, welcher bei einer in Ausübung des Dienstes ausgeführten Eisenbahnfahrt ohne Verschulden der Bahn verunglückt ist, hat der Provinzialausschuß in Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse in diesem Sinne geglaubt verfahren zu sollen. Nach dem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen von Provinzialbeamten, steht der Wittwe ein Wittwengeld von 254 Mark 66 Pf.
und für zwei Waisen Waisengeld von je 50 Mark 93 Pf. = 101 „ 86 „
im Ganzen also 356 Mark 52 Pf.
zu. Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Fürsorge für Reichs- und Staatsbeamte bei Unfällen berechnet sich die Wittwenrente auf 339 Mark 52 Pf.
und die Rente für die zwei Waisen auf je 254 Mark 64 Pf. = 509 „ 28 „
zusammen also 848 Mark 80 Pf.

Der Provinzialausschuß hat diese Renten bewilligt. Es wird beantragt, zu dieser Maßnahme die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen, sowie den Provinzialausschuß zu ermächtigen, künftig den Provinzialbeamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dienstunfähig werden, und deren Hinterbliebenen, wenn der Beamte in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben ist, eine dem Reichs- und Staatsgesetze gleichkommende Fürsorge zu gewähren. Es würde jedoch eine unberechtigte Ungleichmäßigkeit bestehen bleiben, wenn diese Fürsorge nur auf die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Beamten sich beschränken und nicht auch andere Bedienstete umfassen würde, welche in nicht der Unfallversicherung unterworfenen Betrieben beschäftigt sind, wenn denselben bei Ausübung ihres Dienstes Unfälle zustoßen, die Erwerbsunfähigkeit ꝛc. zur Folge haben. Es wird hier unter andern auf die in der Krankenpflege thätigen Personen besonders hingewiesen. Daß das Pflegepersonal in den Provinzial-Irrenanstalten in der Wahrnehmung des Dienstes Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt ist, haben Vorkommnisse gelehrt. Auch in dem Bericht und den Anträgen, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und die Epileptiker der Rheinprovinz — Drucksachen. Nr. 11 —, ist (Seite 171) auf die Nothwendigkeit einer Fürsorge für das Pflegepersonal bei Unfällen im Dienste als ein weiteres Mittel zur Sicherstellung der Zukunft des Pflegepersonals von geringer finanzieller, da-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf